

29./XII. 1918

Die Bezüge des Feldmarschalls Kóvess. Wir erhalten folgende Zuschrift: Unter Berufung auf § 19 des Preßgesetzes ersuche ich die in Ihrer Nummer vom 26. d. gemachten Angaben über die Geldbezüge meiner Person folgend richtigzustellen: Ich habe außer den chargenmäßigen monatlichen Gebühren als General der Infanterie, Generaloberst und Feldmarschall nur in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 1. April 1918, dann für Oktober und November 1918 als Armees- und Heeresgruppenkommandant die gesetzmäßige Funktionszulage von 4000 Kronen monatlich bezogen. Außer diesen gesetzmäßigen Gebühren habe ich während des ganzen Krieges nie irgend eine Geldzuwendung erhalten. **K ó v e s s,**
Feldmarschall.